



## Mehrwertsteuer

### Die Änderungen der MwSt-Sätze zum 1. Januar 2010 und deren Anwendung

Wie wir bereits in der Vergangenheit informiert haben, wurden zum 1. Januar 2010 der MwSt-Standardsatz von 19% auf 20% und der ermäßigte MwSt-Satz von 9% auf 10% erhöht. Unter Berücksichtigung von potenziellen Applikationsproblemen, die sich aus dieser wichtigen Novelle ergeben, hat das Finanzministerium Informationen veröffentlicht, die dazu dienen, die Übergangsbestimmungen bezüglich des zeitlichen Geltungsbereichs dieser Änderung klarzustellen..

Jetzt, zur Jahreswende kann es vor allem zu Irritationen bezüglich der Anwendung des korrekten Steuersatzes und -zeitpunktes kommen. Die folgende einfache Regel bestätigt, dass der Steuerpflichtige den MwSt-Steuersatz verwenden soll, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuererklärungs- und Steuerzahlungspflicht gültig ist, d. h., entweder zum Zeitpunkt der Entstehung der steuerbaren Leistung oder zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Steuerpflichtige, die Strom-, Gas-, Wasser-, Wärme- oder Kühlmittellieferungen oder Telekommunikationsdienste anbieten, wobei der Verbrauch dieser Dienstleistungen so wie auch ihre Lieferung teilweise im Jahr 2009 erfolgt sind und weiter im Jahr 2010 erfolgen werden, können am 31. Dezember 2009 die Ablesung der verbrauchten Werte vornehmen und den Abrechnungszeitraum für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 abgrenzen, wenn der ursprüngliche Satz von 9% bzw. 19% angewendet wird und für den Zeitraum ab 1. Januar 2010, sofern erforderlich, den Satz von 10% bzw. 20% zu Grunde legen. Eine analoge Vorgehensweise sollte erfolgen, wenn die Ablesung durch den Steuerpflichtigen erst im neuen Jahr stattfindet, d. h., erst im Zeitraum nach dem 1. Januar 2010.

Die Informationen des Finanzministeriums beschäftigen sich auch mit der Situation bezüglich der betrieblichen Vorauszahlungen, wenn die Pflicht der Steuererklärung, bereits im Jahr 2009 entstanden ist, aber die steuerbare Leistung erst in diesem Jahr erbracht wird. Wenn die Steuerpflicht der empfangenen Vorauszahlung bereits im letzten Jahr entstanden ist, so ist der Satz von 9% oder 19% anzuwenden. Im Anschluss daran appliziert man diese Sätze ebenfalls bei der Verrechnung der Vorauszahlung am Tag der Erbringung der steuerbaren Leistung nach dem 1. Januar 2010. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass, wenn der Wert der erst im Jahr 2010 erbrachten steuerbaren Leistung höher ist, als die im vergangenen Jahr empfangene Vorauszahlung - wobei die Steuererklärung am Tag des Empfang der Vorauszahlung erfolgte - die sich ergebende Differenz mit dem für das neue Jahr gültigen Satz, d. h. mit 10% oder 20% besteuert wird.

Als Steuerbemessungsgrundlage und für Steuergutschriften und -belastungen wird immer der Satz angewendet, der zum Zeitpunkt der ursprünglichen steuerbaren Leistung gültig war.

Steuerbare Leistungen aus Finanzleasingverträgen, insofern es bis zum 31. Dezember zu deren Abschluss und gleichzeitig auch zur Übergabe des Vertragsgegenstands gekommen ist, unterliegen dem Satz von 9% oder 19%. Darüber hinaus gilt für alle diese Verträge, dass alle einschlägigen Bestimmungen des MwSt-Gesetzes appliziert werden sollten, auch die, welche sich nicht auf die Steuersätze beziehen.

#### Praha

David James  
Hybernská 32  
110 00 Praha

Tel: +420 221 111 611

Email: [djames@bakertillyczech.cz](mailto:djames@bakertillyczech.cz)

#### Brno

Lucia Ráblová  
Česká 17  
602 00 Brno

Tel: +420 542 425 823

Email: [lrablova@bakertillyczech.cz](mailto:lrablova@bakertillyczech.cz)



## Steuerverwaltung

### Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer hat im Jahr 2009 wesentliche Änderungen erfahren, die in der Steuererklärung für das Jahr 2009 und auch bei Vorauszahlungen für das Jahr 2010 unbedingt zu berücksichtigen sind.

Gemäß diesen Änderungen betrifft die Kraftfahrzeugsteuer weiterhin die in der Tschechischen Republik registrierten Kraftfahrzeuge, nebst Anhängerfahrzeuge, sofern diese für ein Gewerbe oder zu anderen unternehmerischen Tätigkeiten genutzt werden. Spezielle Kettenfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, nebst Anhänger oder auch Fahrzeuge, denen ein amtliches Sonderkennzeichen erteilt wurde, unterliegen nicht der Kraftfahrzeugsteuer. Wenn zu gewerblichen Zwecken ein Fahrzeug genutzt wird, welches nicht in der Tschechischen Republik, sondern im Ausland registriert ist, so stellt dieses Fahrzeug einen Steuergegenstand in dem Staat dar, wo es registriert ist und nicht in der Tschechischen Republik.

Im Vergleich zum Jahr 2008 gelten für das Jahr 2009 folgende Änderungen:

- Der Steuerpflicht unterliegen Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen, die zum Lastentransport benutzt werden und die in der Tschechischen Republik registriert sind, egal, ob sie für gewerbliche Zwecke genutzt werden oder nicht. Bis zum 31. Dezember 2008 handelte es sich nur um Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 12 Tonnen. Für Lastkraftwagen, einschließlich Sattelschlepper und Sattelaufleger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und bis 12 Tonnen kann weiterhin ein Steuernachlass von bis zu 100% geltend gemacht werden, sofern sie nicht für gewerbliche Zwecke oder für andere Tätigkeiten, aus denen steuerbare Einkommen stammen, genutzt werden, oder wenn sie von juristischen Personen genutzt werden, die nicht zu unternehmerischen und gewerblichen Zwecken gegründet wurden. Auch für Lehrfahrzeuge und natürliche Personen ist es weiter möglich, einen Steuernachlass von bis zu 100% geltend zu machen. Für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 12 Tonnen, beträgt dieser Steuernachlass 48%.

- Feuerwehrfahrzeuge sind von der Steuerpflicht weiterhin nur für den Fall befreit, sofern es sich um Fahrzeuge der Sicherheitskräfte, der Gemeindepolizei oder der Freiwilligen Feuerwehr handelt. Bis zum 31. Dezember 2008 waren zusätzlich auch Firmen-Feuerwehrwagen von der Steuerpflicht befreit.
- Von der Steuerpflicht vollkommen befreit sind Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 12 Tonnen, die über einen Elektro- oder Hybridantrieb bzw. einen kombinierten Verbrennungs- und Elektromotor verfügen, oder die mit Flüssiggas oder (LPG) oder komprimiertem Erdgas (CNG) betrieben werden oder die mit einem Motor mit einem Verbrennungsgemisch aus Benzin und Ethanol (bekannt als E85) ausgestattet sind. Dies bedeutet, dass von der Steuerpflicht nicht nur Fahrzeuge befreit sind, die ausschließlich mit LPG oder CNG betrieben werden, sondern auch Fahrzeuge, die neben ökologischem Kraftstoff auch normalen Kraftstoff (z. B. Benzin) verwenden.
- Für die bis zum 31. Dezember 2008 in der Tschechischen Republik oder im Ausland registrierten Fahrzeuge erhöht sich der Steuersatz von 15% auf 25%.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen muss erwähnt werden, dass die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, den Steuerverwalter innerhalb von 15 Tagen über eine eventuelle Erlöschung der Steuerpflicht zu informieren. Wenn der Steuerpflichtige für weitere Kraftfahrzeuge weiterhin steuerpflichtig ist, obwohl seine Steuerpflicht für andere Fahrzeuge erloschen ist, so ist diese Änderung dem Steuerverwalter nicht anzuzeigen.

## Audit

### Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Auditor

Das Jahresende bedeutet für die Unternehmen zugleich Verpflichtung, den Jahresabschluss zu erstellen. Einige Gesellschaften müssen diesen Jahresabschluss darüber hinaus noch von einem Auditor überprüfen lassen. Die Durchführung des Audits bedeutet keine



hundertprozentige Sicherheit, dass der Jahresabschluss in Ordnung ist, was übrigens im Rahmen einer kurzen Aussenkontrolle auch überhaupt nicht möglich ist.

Wenn das Audit ordnungsgemäß durchgeführt wird, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass wesentliche Fehler und maßgebliche Unrichtigkeiten aufgedeckt werden können. Bezüglich Steuerfragen konzentriert sich der Auditor darauf, ob die Steuerangaben im Jahresabschluss nicht wesentlich verändert worden sind, aber er garantiert nicht die Richtigkeit der Steuererklärungen, d. h., er kann nicht gewährleisten, dass evtl. keine Nachsteuer oder Geldstrafe zu entrichten ist.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, in welchem die in den Abschlussrechnungen aufgeführten Informationen näher bestimmt werden und der weitere Informationen enthält, die nicht auf den Abschlussrechnungen ersichtlich sind. Der Jahresabschluss kann in voller oder in vereinfachter Ausführung erstellt werden - und zwar zum Bilanzstichtag, d. h., zu dem Tag, an dem die Bücher geschlossen werden.

Ein Jahresabschluss, der von einem Auditor überprüft wurde, ist von den Gesellschaften vorzulegen, die in dem relevanten Abrechnungszeitraum und in dem unmittelbar vorausgehenden Abrechnungszeitraum mindestens zwei der drei im Folgenden aufgeführten Kriterien erreicht oder überschritten haben :

1. Die Höhe der Aktiva der Gesellschaft beträgt CZK 40 000 000 oder mehr.
2. Der Jahresbetrag des Netto-Umsatzes beläuft sich auf CZK 80 000 000 oder mehr.
3. Der durchschnittliche Personalbestand für den Abrechnungszeitraum betrug mehr als 50 Mitarbeiter.

Aktiengesellschaften sind bereits nach Erfüllung einer der oben genannten Kriterien verpflichtet, ihren Jahresabschluss überprüfen zu lassen. Die Verpflichtung des zu prüfenden Jahresabschlusses wird durch den Gesetzgeber auch Stiftungen, Stiftungsfonds, politischen Parteien und Bewegungen über gesonderte Rechtsvorschriften auferlegt, unabhängig von den drei vorgenannten Kriterien.

Für Unternehmen, die verpflichtet sind, den Jahresabschluss überprüfen zu lassen, wird der Auditor durch das höchste Organ des Unternehmens bestimmt. Wenn das Unternehmen kein höchstes Organ hat oder wenn der Auditor nicht von diesem Organ bestimmt wird, dann ist er vom Aufsichtsorgan des Unternehmens zu bestimmen. Das statutarische Organ ist berechtigt, einen Vertrag über die obligatorische Abschlussprüfung nur mit einem Auditor zu schließen, der durch die vorgenannte Weise bestimmt wurde. Das Unternehmen muss sich für eine Firma mit einer Prüfungslizenz von der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik (KAČR-Komora Auditorů České Republiky) entscheiden. Unsere Schwestergesellschaft Baker Tilly Czech Republic Audit s. r. o. ist ein gutes Beispiel für so eine Firma.

Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, den Jahresabschluss überprüfen zu lassen, hat sie die Möglichkeit, das Audit freiwillig durchführen zu lassen. Man kann auch nur einen Teilaudit vornehmen lassen, z. B. einen Systemaudit, einen Steuer-Audit oder nur eine Inventuraufnahme für Sachanlagen oder Vorräte. Die Gründe dafür sind verschieden. So kann es sich z. B. um eine Forderung von Gläubigern, Kunden oder von Gesellschaftern, die nicht an der aktiven Geschäftsführung teilnehmen, handeln. Darüber hinaus kann auch die Bank so eine Überprüfung verlangen, z. B. als Bedingung für einen Kreditantrag oder es kann sich auch um eine Bedingung eines potenziellen Investors handeln. Ein weiterer Grund kann sein, dass sich die Gesellschaft selber darüber versichern will, dass ihre Buchhaltung ordnungsgemäß geführt wird und dass diese vollständig, nachweisbar und richtig ist und dass sie ein glaubwürdiges Bild über das Unternehmen gibt. Ein erfahrener Auditor kann in verschiedenen Bereichen des Rechnungswesens helfen und er kann Schwachstellen und Mängel im internen Kontrollsystem des Unternehmens identifizieren. Er kann auch auf Betrugsrisiken oder auf andere Geschäftsrisiken hinweisen und er kann eine beratende Rolle im Bereich der Unternehmenskontrolle übernehmen. Die Ergebnisse aus diesen Bereichen sollte der Auditor der geprüften Gesellschaft in einem sog. Brief an die Unternehmensverwaltung (Management Letter) vorlegen. Es geht um unveröffentlichte Informationen, die für die Gesellschaft oft mehr Wert haben können, als die eigentliche Prüfung.



an independent member of

BAKER TILLY  
INTERNATIONAL

Die in diesem Material enthaltene Information hat einen allgemeinen Charakter und stellt keine umfassende Analyse dieser Themen dar. Obwohl wir uns bemühen, die Aktualität und Richtigkeit der hiesigen Information sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie bis zum Zeitpunkt des Lesens noch gültig bleibt. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen auf deren Basis ohne professionelle Beratung treffen. Unsere einleitende Besprechung ist gratis.

Privacy & Disclaimer Feedback

2009 Baker Tilly Czech Republic, spol. s r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accountancy and business advisory network by combined fee income of its independent members. Baker Tilly International member firms specialise in providing accountancy and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.